

Richtlinien betreffend den Status von assoziierten Forschenden (*adjunct researchers*) an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz; UniG),

beschliesst:

Die Forschung ist stark durch internationale Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Institutionen und Forschenden geprägt. Bei einer längerdauernden engen Zusammenarbeit mit einer auswärtigen Forscherin oder einem auswärtigen Forscher kann das Interesse bestehen, dass diese enge Verbindung durch einen speziellen Status aufgeführt wird.

Die Universitätsleitung regelt nachfolgend die Rahmenbedingungen, unter denen ein solcher Status einer assoziierten Forscherin oder eines assoziierten Forschers der Universität Bern (*adjunct researcher*)¹ von den Fakultäten eingeführt werden kann.

Art. 1 Kompetenz für die Einführung des Status¹

¹ Die Fakultäten können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien den Status einer assoziierten Forscherin bzw. eines assoziierten Forschers (*adjunct researcher*) einführen.

² Die Einführung erfolgt im Organisationsreglement der Fakultät oder mit separatem Fakultätsbeschluss.

³ Über die Einführung des Status¹ an den interdisziplinären Zentren entscheidet die Universitätsleitung.

¹ Die Terminologie ist uneinheitlich. Z.T. wird die Verbindung mit „assoziert“ oder „affiliert“ gekennzeichnet, im angelsächsischen Sprachraum ist „adjunct“ gebräuchlich. Die hier verwendete Terminologie (vgl. Art. 5) erfolgt in Anlehnung an diese letzte Variante.

Art. 2 Erteilung des Status‘

¹ Die Assoziierung erfolgt an einem Departement, an einem Institut, an einer Klinik oder an einem interdisziplinären Zentrum. Zuständig für den Entscheid über die Erteilung des Status‘ ist die Leitung der jeweiligen Einheit.

² Die Leitungen der Departemente, Institute und Kliniken teilen die Assoziierung jeweils dem Dekanat der betreffenden Fakultät mit, die Leitungen der interdisziplinären Zentren informieren das Dekanat der Fakultät, welcher das Zentrum administrativ zugeordnet ist, sowie die Universitätsleitung über erfolgte Assoziierungen.

³ Die Dekanate und die Universitätsleitung führen eine Liste über die Assoziierungen an den ihnen zugeordneten Einheiten.

Art. 3 Voraussetzungen für die Erteilung des Status‘

Assoziierte Forschende können Angehörige der Universität Bern oder anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen sein, die in einem der Fachbereiche des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Organisationseinheit wissenschaftlich tätig und mit dieser Institution durch eine aktive Forschungszusammenarbeit verbunden sind.

Art. 4 Erteilung des Status‘

¹ Der Antrag auf Erteilung des Status‘ ist der Leitung des jeweiligen Instituts resp. der Organisationseinheit einzureichen. Dieser enthält eine Begründung betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen sowie einen Lebenslauf.

² Die Verleihung des Status erfolgt auf eine Frist von drei Jahren.

³ Unter der Voraussetzung, dass die aktive Forschungszusammenarbeit weiterhin existiert, kann der Status beliebig oft für eine Frist von jeweils drei Jahren verlängert werden.

⁴ Assoziierte Forschende werden auf der Website des Instituts bzw. der Organisationseinheit in geeigneter Weise aufgeführt.

⁵ Der Status kann von der Leitung des Instituts bzw. der Organisationseinheit jederzeit widerrufen werden, namentlich wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind oder im Falle von Pflichtverletzungen.

Art. 5 Bezeichnung des Status‘

Die Bezeichnung des jeweiligen Status ergibt sich zum einen aus der Bezeichnung „adjunct“, zum anderen aus der akademischen Einstufung an der Heimuniversität.

Beispiele:

- *AB, Professor an der Universität Hamburg / Adjunct Professor an der Universität Bern*

- *CD, Lecturer an der Universität Köln / Adjunct Lecturer an der Universität Bern*

Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem Status

¹ Mit der Verleihung des Status als assoziierte Forschende bzw. assoziierter Forschender sind weder eine Anstellung noch Ansprüche auf eine solche oder auf eine Entschädigung verbunden.

² Die oder der assoziierte Forschende kann sich gegenüber Dritten als assoziierte Forscherin bzw. assoziierter Forscher der Universität Bern bezeichnen (für die genaue Terminologie vgl. Art. 5).

³ Das Institut bzw. die Organisationseinheit kann vorsehen, dass die assoziierte Forscherin oder der assoziierte Forscher an einer allfälligen Versammlung der Einheit (Institutskonferenz oder dergleichen) oder der Fakultät als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

⁴ Die oder der assoziierte Forschende hat die Vorgaben von Universität und Institutsleitung zu beachten.

Art. 7 Benützung der Infrastruktur und Führen einer E-Mail-Adresse

¹ Die oder der assoziierte Forschende darf die Bestände der Bibliothek des Instituts bzw. der Organisationseinheit benützen.

² Sofern die betrieblichen Verhältnisse dies gestatten, kann die Leitung des Instituts bzw. der Organisationseinheit der oder dem assoziierten Forschenden bewilligen, Büroräume, Labors und weitere Einrichtungen des Instituts bzw. der Organisationseinheit zu benützen.

³ Über die Benützung von weiteren Ressourcen (z.B. Informatiksupport, Support durch administratives oder technisches Personal) entscheidet bei Bedarf fallweise die Leitung des Instituts bzw. der Organisationseinheit. Dabei ist sicherzustellen, dass die betrieblichen Verhältnisse eine solche Benützung erlauben.

⁴ Das Institut bzw. die Organisationseinheit kann der oder dem assoziierten Forschenden auf Wunsch eine E-Mail-Adresse der Universität zur Verfügung stellen.

⁵ Die Möglichkeiten zur Benützung der Infrastruktur im Sinne der Absätze 1 bis 4 erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Bewilligungen der Leitung des Instituts bzw. der Organisationseinheit und stehen unter Vorbehalt, dass die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben. Sie sind jederzeit widerruflich und begründen keinerlei Ansprüche der oder des assoziierten Forschenden auf deren Fortbestand.

⁶ Drittmittelkredite der Universität Bern sind ausschliesslich durch Angestellte der Universität zu verwalten.

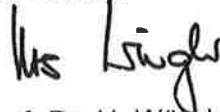
Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 21. Juni 2011

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würigler